



REICHWEITE UND UMSATZ STEIGERN MIT DEN DIGITALEN ANGEBOTEN DER FIRST AVENUE

Maßgeschneiderte hochwertige Zielgruppenpakete
für Werbungstreibende und Vermarktungspartner

ANGEBOT FÜR **BAR & CAFÉ**

WEITERE ANGEBOTE:

GASTRONOMIE

GESCHÄFT

DIENSTLEISTER

HANDWERKER

UNTERKUNFT PRIVAT

UNTERKUNFT GEWERBLICH

KULTURBETRIEB

AKTIVITÄTENBETRIEB

ÖFFENTLICHER BETRIEB

VERANSTALTER

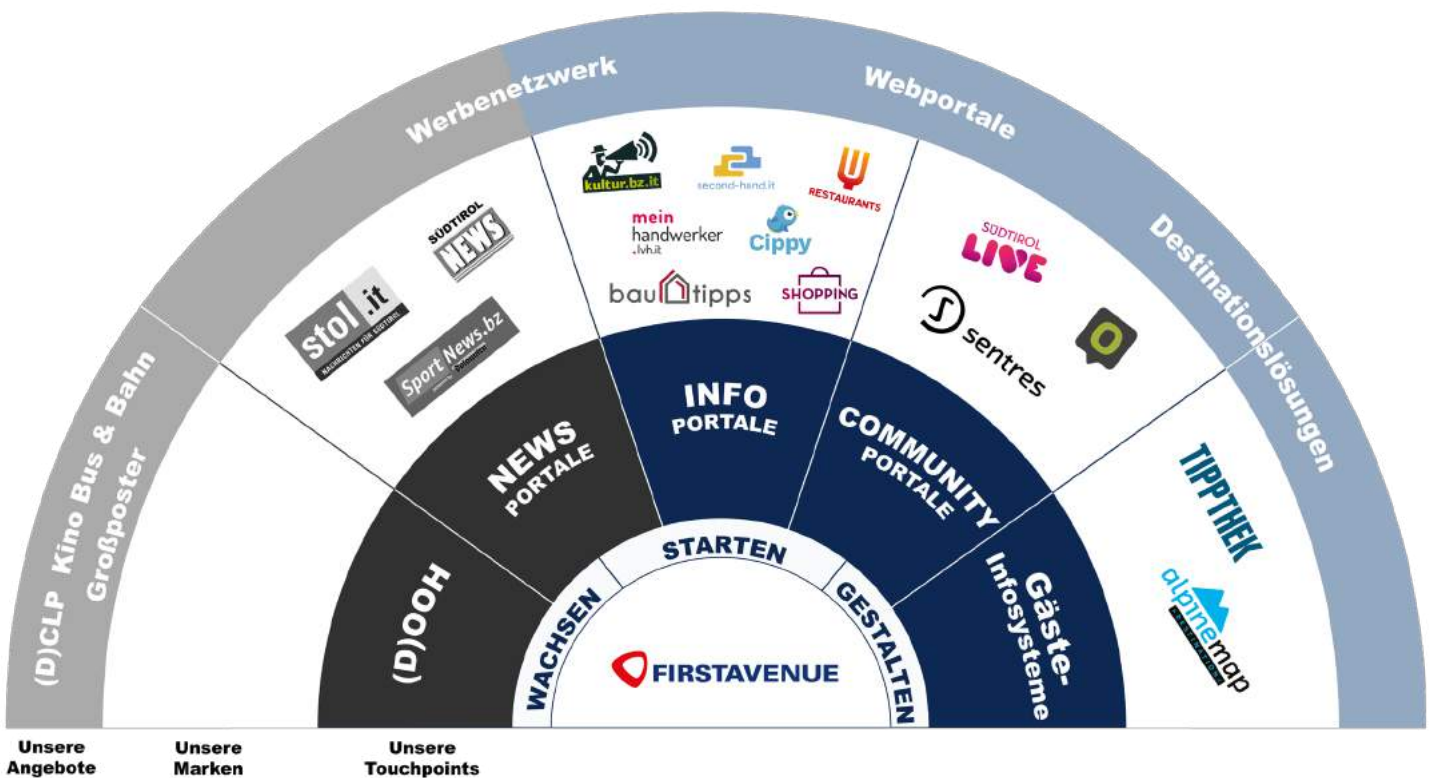
IHR DIGITAL-WERBEPAKET: MARKETING, MASSGESCHNEIDERT.

REICHWEITE, WERBEEFFIZIENZ UND UMSATZ STEIGERN MIT DEN WEBPLATTFORMEN UND BRANCHENVERZEICHNISSEN VON FIRST AVENUE

First Avenue ist Ihr lokaler Partner in Sachen Out of Home und Digital Advertising. Im Rahmen unserer renommierten und intensiv genutzten Plattformen, bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Teil eines **Marketing-Netzwerks mit unglaublichem Potential** zu werden. Wir bieten Usern - Ihren potentiellen Kunden! - Information und Mehrwert, sowie ein durchgehend einheitliches Nutzererlebnis, über verschiedenste Plattformen hinweg. Und die suchen bereits nach Ihnen. Zeigen Sie sich!

WAS WIR BIETEN

Wir garantieren Ihnen wirksame Sichtbarkeit im Web und **maximale Reichweite bei Einheimischen und Urlaubsgästen**: Ihr First Avenue Digital-Werbepaket setzt Sie gekonnt in Szene! Auf den Webplattformen und in den Branchenverzeichnissen von First Avenue, inklusive angeschlossener Drittportale, werden Ihre Inhalte optimal ausgespielt und Ihr Digitalwerbebudget effektiv eingesetzt. **Weniger Streuverluste - neue Kunden!** Wenig Aufwand - mehr Umsatz!



MEDIADATEN

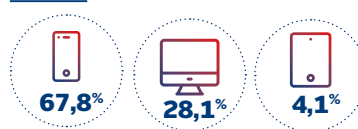
des Werbenetzwerks:*



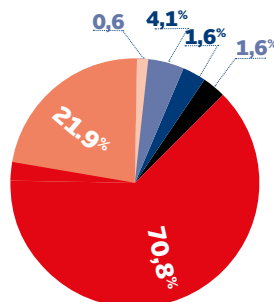
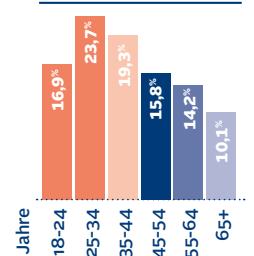
INFOPORTALE

Zahlen, Daten, Fakten:*

GERÄT



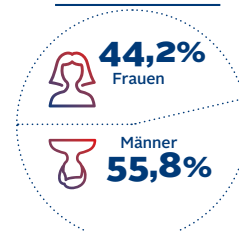
ALTERSGRUPPE



HERKUNFT



GESCHLECHT



*Alle angeführten Daten beziehen sich auf das Jahr 2021.

DIGITAL-WERBEPAKET BAR & CAFÉ

ZIELGRUPPE:

BETRIEBE, DIE HAUPTSÄCHLICH GETRÄNKE ANBIETEN
UND EVTL. KLEINE SPEISEN WIE SNACKS ETC.
z.B. Bars, Pubs, Cafés, ...

GESAMT-LEISTUNGSWERTE FÜR BAR & CAFÉ INHALTE



38 TSD

Impressionen &
Bilderansichten



35 TSD

Klicks, Conversions &
Buchungen

Das entspricht einem Gegenwert von über
2.800,- € im Vergleich zu herkömmlichen
Online-Marketingkanälen.*

* Bei Annahme branchenüblicher TKP- und Klickpreise von Google und Facebook / verifiziert durch unabhängige Südtiroler Online-Marketing-Agenturen

BETRIEBSEINTRAG ALS POINT OF INTEREST (POI)

Bewerbung Ihres Betriebseintrages auf 8 First Avenue Portalen und Apps, zentral gepflegt über den First Avenue Channel Manager.

BASIC EINTRAG IMMER VORHANDEN

restaurants.st

LEISTUNGEN	PREMIUM	EXPERT
Web-Eintrag	●	●
Bewertungs-Widget für eigene Webseite	●	●
Zahlungsmöglichkeiten anzeigen	●	●
Logo & Profilbild im Profil	●	●
Logo & Profilbild in Suchergebnissen	●	●
Galerie (zusätzliche Bilder)	●	●
Angebote anzeigen im Profil	●	●
Videos anzeigen	●	●
Speisen & Getränke anzeigen	●	●
Gastronomiemerkmale anzeigen	●	●
Auf Karte hervorgehoben	●	●
Werbefreies Profil (keine Werbe-Banner sichtbar)	●	●
Empfehlung als ähnlicher Eintrag (bei Basic und Premium, rotierend)	●	●
Präsenz auf Startseiten und/oder Landing Pages (rotierend)	●	●
Auf Bewertungen antworten	●	●
Top-Bewertungen im Profil hervorheben	●	●
Mit anderen Premium-/Expert-Einträgen des selben Accounts verknüpfbar	●	●
Speisekarte anzeigen	●	●
Getränkemerkmal anzeigen	●	●
Mittagskarte/Tagesmenü anzeigen	●	●
Dessertkarte anzeigen	●	●
Prospekte anzeigen	●	●
Autom. Anzeige von Events, die am Eintrag stattfinden	●	●
Autom. Anzeige von (D)OOH-Kampagnen auf Startseiten und/oder Landing Pages	●	●
Autom. Anzeige von (D)OOH-Kampagnen am Profil	●	●
Kostenloser „Bewerte uns auf/Empfohlen bei restaurants.st“-Aufkleber für Ihr Fenster ¹⁾	●	●
Angebote auf Startseiten und/oder Landing Pages (rotierend)	●	●
Ähnliche Einträge im Profil ausgeblendet	●	●
Weinkarte anzeigen	●	●
Cocktailkarte anzeigen	●	●

suedtirol.live

LEISTUNGEN	PREMIUM	EXPERT
Web-Eintrag	●	●
Zahlungsmöglichkeiten anzeigen	●	●
Logo & Profilbild im Profil	●	●
Logo & Profilbild in Suchergebnissen	●	●
Galerie (zusätzliche Bilder)	Alle	Alle
Videos anzeigen	●	●
Speisen & Getränke anzeigen	●	●
Gastronomiemerkmale anzeigen	●	●
Auf Karte hervorgehoben	●	●
Werbefreies Profil (keine Werbe-Banner sichtbar)	●	●
Empfehlung als ähnlicher Eintrag (bei Basic und Premium, rotierend)	●	●
Auf Bewertungen antworten	●	●
Top-Bewertungen im Profil hervorheben	●	●
Mit anderen Premium-/Expert-Einträgen des selben Accounts verknüpfbar	●	●
Speisekarte anzeigen	●	●
Getränkemerkmal anzeigen	●	●
Mittagskarte/Tagesmenü anzeigen	●	●
Dessertkarte anzeigen	●	●
Prospekte anzeigen	●	●
Autom. Anzeige von Events, die am Eintrag stattfinden	●	●
Autom. Anzeige von (D)OOH-Kampagnen am Profil	●	●
Ähnliche Einträge im Profil ausgeblendet	●	●
Weinkarte anzeigen	●	●
Cocktailkarte anzeigen	●	●
Präsenz auf Startseiten und/oder Landing Pages (rotierend)	●	●

shopping.st Branchen-Special: Bars, Pubs & Cafés

LEISTUNGEN	PREMIUM	EXPERT
Anzeige als Einkahrmöglichkeiten bei Geschäften	●	●

1) Alle Betriebe erhalten einen „Bewerte uns auf...“ Aufkleber, Betriebe ab einer Nutzerbewertung von 4 Sternen (falls im Portal vorhanden) erhalten einen „Empfohlen auf...“ Aufkleber
 2) Exklusive sind sämtliche weitere Bearbeitungen (Bilddateien, Dateneingabe, -änderungen, und dgl.) während der vertraglichen Laufzeit; die Verrechnung von entsprechenden Drittkosten und Arbeitsleistungen erfolgt nach 0,25 Std.-Schritten
 3) Ob ein Eintrag in einer Alpinemap (Destination) innerhalb der TIPPTHEK angezeigt wird, hängt von den ausgewählten Karteninhalten des Betriebs ab

kultur.bz.it

LEISTUNGEN	PREMIUM	EXPERT
Einblendung als empfohlene Bar & Café in der Nähe von Events (in Karte)	●	●
Hervorgeh. als empfohlene Bar & Café in der Nähe von Events (in Karte, rotierend)	●	●

sentres.com

LEISTUNGEN	PREMIUM	EXPERT
Web-Eintrag	●	●
App-Eintrag	●	●
Anzeige als Top Partner in der Kartographie	●	●
Anzeige rotierend als Top Partner auf der Startseite	●	●
Anzeige rotierend als Top Partner in den Regionen-Unterseiten	●	●

outdooractive.com

LEISTUNGEN	PREMIUM	EXPERT
Web-Eintrag	●	●
App-Eintrag	●	●
Anzeige als Top Partner in der Kartographie	●	●
Anzeige rotierend als Top Partner im Reiseführer Südtirol	●	●

TIPPTHEK

LEISTUNGEN	PREMIUM	EXPERT
Möglichkeit zur Einblendung als „Bar/Café in der Nähe“ in allen interaktiven Kanälen ³⁾	●	●
Auswählbar in der Tagespost	●	●
Hervorhebung als empfohlener Eintrag in allen interaktiven Kanälen (falls eingeblendet) ³⁾	●	●
Einblendung als „Bar/Café-Tipp in der Nähe“ auf TIPPTHEK Television / Screen ⁴⁾	●	●

Alpinemap (Destination) auf Drittseiten

LEISTUNGEN	PREMIUM	EXPERT
Verfügbarkeit als auswählbarer POI	●	●
Hervorhebung als empfohlener Eintrag	●	●

Cippy

LEISTUNGEN	PREMIUM	EXPERT
Autom. Anzeige des Betriebs in verknüpften Kampagnen	●	●
Autom. Anzeige von Coupons an Betriebseinträgen	●	●

Generell

LEISTUNGEN	PREMIUM	EXPERT
Zentrale Pflege Ihrer Daten für alle Portale über den First Avenue Channel Manager	●	●
Auswertungs-Zeitraum (Reports/Statistiken von POIs, Events und Aktivitäten)	Vollständig	Vollständig
Texten Ihres POI im Wert von 440,- € ⁵⁾	●	●
Übersetzungs-Service für zweite Sprache (alle Portale, DE oder IT) ⁵⁾	●	●
Übersetzungs-Service für dritte Sprache (alle Portale, EN) ⁵⁾	●	●
Einpfege Ihrer POI-Texte und Ihres Bildmaterials sowie allen relevanten Informationen im First Avenue Channel Manager ⁵⁾	●	●
Rabatt bei Zahlung mit Kreditkarte ⁵⁾	10%	10%
Willkommens-Gutschein für Digitalkampagnen einmalig pro POI (Gültigkeit 6 Monate) ⁵⁾⁶⁾	150 €	300 €
Persönliche kostenlose Assistenz bei Änderungswünschen (E-Mail, Telefon) ²⁾	2x pro Jahr	5x pro Jahr
Zugabe von Freiflächen bei Buchung von Citylight Postern im Wert von mindestens 1.200,- € (einmalig pro Jahr und pro Account; nicht kumulierbar auf Folgejahre; Mindestwert = reiner Mediawert)	1 CLP für 1 Woche	2 CLP für 1 Woche

BETRIEBSEINTRAG

PREMIUM

Impressionen & Bilderansichten **+300%**
 Klicks, Conversions & Buchungen **+25%**

EXPERT

Impressionen & Bilderansichten **+650%**
 Klicks, Conversions & Buchungen **+40%**

Start Veröffentlichung POI*

AB DATUM

* Mindestvertragslaufzeit 1 Jahr; effektiver Start der Vertragslaufzeit ist das Datum der Veröffentlichung des Betriebseintrags (= Aktivierungsdatum der Premium- oder Expert-Leistungsebene des Digital-Werbepaketes)

4) Abhängig von möglichen Ausschlusskriterien des jeweiligen Unterkunftsbetriebs

5) Nur bei Neubuchung

6) Aktuell verfügbare Kampagnenoptionen: Kulturpaket, Top-Ergebnis, Hervorheben, Sponsoring; selbstständig zu buchen über den First Avenue Channel Manager

KAMPAGNEN – EIGENSTÄNDIG JEDERZEIT BUCHBAR

Möchten Sie mit Ihrem Betriebseintrag in den Suchergebnissen ganz oben erscheinen oder zusätzlich noch farblich hervorgehoben werden und damit noch sichtbarer sein? Buchen Sie eine „Top-Ergebnis“- und/oder „Hervorheben“-Kampagne. Wir garantieren Ihnen, dass Ihr Betriebseintrag in dem gewünschten Zeitraum massiv an Reichweite und Interaktionen gewinnt.



KAMPAGNE	PREIS	BUCHUNGSZEITRAUM VON/BIS	BETRAG
<input type="checkbox"/> Top-Ergebnis in den Suchergebnissen (rotierend)	5,- € / Tag		
<input type="checkbox"/> Hervorheben in den Suchergebnissen	3,- € / Tag		



KAMPAGNE	PREIS	BUCHUNGSZEITRAUM VON/BIS	BETRAG
<input type="checkbox"/> Top-Ergebnis in den Suchergebnissen (rotierend)	2,- € / Tag		
<input type="checkbox"/> Hervorheben in den Suchergebnissen	1,- € / Tag		



KAMPAGNE	PREIS	BUCHUNGSZEITRAUM VON/BIS	BETRAG
<input type="checkbox"/> Integration des POI Ihres Event-/Aktivitätssponsor (keine Limitierung bei der Angabe von Sponsoren, verlängert nach TIPPTHEK und suedtirol.live)	1,- € / Tag		

BESONDERE WÜNSCHE AN DIE REDAKTION BEI GESTALTUNG DES POI:

BESTELLUNG UND KONDITIONEN



Rabatt auf allen Leistungen bei Zahlung mit Kreditkarte

DATEN KREDITKARTE

NAME	PRÜFNR.
CC NR.	CC TYP (VISA, MASTERCARD...)
FÄLLIGKEIT	UNTERSCHRIFT

Weiteres wird BEI BUCHUNG BIS ZUM

_____ wie folgt verbindlich vereinbart:

DIGITAL-WERBEPAKET BAR & CAFÉ

PREMIUM 9,95 € / MONAT

EXPERT 24,95 € / MONAT



KAMPAGNENBUDGET EINMALIG



KAMPAGNENBUDGET JÄHRLICH



10% Rabatt auf alles

POI MONATLICH

=

GESAMT

davon

GESAMT (JÄHRLICH)

davon

GESAMT (EINMALIG)

Für die verbindliche Bestätigung des Angebotes und der AGB

FIRMENBEZEICHNUNG	RECHTSFORM
ANSPRECHPARTNER (TITEL, VOR- UND NACHNAME)	IHR FIRST AVENUE VERKAUFSBERATER
VOLLSTÄNDIGE ADRESSE (PLZ, ORT, STRASSE MIT NR.)	
MWST.NR.	EMPFÄNGERKODEX*
STEUERNUMMER	
E-MAIL	
TEL BETRIEB	TEL ANSPRECHPARTNER
ORT & DATUM	UNTERSCHRIFT & STEMPEL

*Empfängerkodex für die elektronische Fakturierung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRST AVENUE GMBH

den, einschließlich entgangener Gewinne sowie für sonstige Schäden jedweder Art, die dem Vertragspartner durch den Ausfall einer Leistung entstehen oder entstehen könnten.

12.7 Jegliche Ansprüche gegenüber FA sind bei sonstigem Verfall innerhalb von 3 (drei) Monaten gerichtlich geltend zu machen.

13 GENERALUNTERNEHMER-AGENTUREN UND PROAGENCIES

13.1 Ist der Vertragspartner ein GU oder eine ProAgency, welche Verträge im Interesse der eigenen Endkunden abschließen und/oder Leistungen der FA vermitteln, gelten folgende ergänzende Bestimmungen:

13.2 Die GU und die ProAgencies schließen Verträge auf eigene Rechnung oder auf Rechnung des Endkunden ab. Die GU und die ProAgencies verpflichten sich in jedem Fall, der FA den Namen des Endkunden bekannt zu geben. Andernfalls wird FA den Auftrag nicht ausführen.

13.3 Wird ein Vertrag auf Rechnung des Endkunden abgeschlossen, haftet die GU bzw. die ProAgency voll und solidarisch für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen auch durch den Endkunden.

13.4 Für sämtliche (D)OOH-Leistungen verrechnet die GU bzw. ProAgency in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen gegenüber dem Endkunden den Preis für den Buchungszusteam, die Steuern, die Gebühren und die außerordentlichen Zusatzkosten der FA ohne Zuschläge.

13.5 Kommt die GU oder die ProAgency den Verpflichtungen gem. Art. 13.3. und 13.4. nicht nach, führt dies zum vollständigen Verlust der Provision bzw. der gewährten Einkaufsrabatte. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt der FA vorbehalten.

13.6 Die FA ist berechtigt, den Endkunden ohne Benachrichtigung der GU und der ProAgency direkt zu kontaktieren.

13.7 Die Provisionen und Einkaufsbedingungen der GU und der ProAgencies werden nach dem jeweils gültigen Reglement berechnet.

14 DATENSCHUTZ

14.1 FA behandelt die des Vertragspartner und Dritte betreffenden persönlichen Daten vertraulich. Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach den Prinzipien der Korrektheit, Gesetzmäßigkeit und Transparenz.

14.2 Mit vollinhaltlichem Verweis auf die im gesetzvertretenden Dekret vom 30.06.2003, Nr. 196 iGf sowie in der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (DSGVO) enthaltenen Bestimmungen zum Schutz von persönlichen Daten stimmt der Vertragspartner durch Annahme dieser AGB der Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Durch Annahme dieser AGB erklärt der Vertragspartner außerdem, die von den vorgenannten Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Aufklärungen zum Datenschutz erhalten zu haben, diese zur Kenntnis zu nehmen und diese uneingeschränkt anzunehmen. Die Aufklärung zum Datenschutz der FA ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung zudem jederzeit unter folgender Adresse abrufbar: firstavenue.it/datenschutz.

14.3 Der Vertragspartner erteilt der FA die ausdrückliche Erlaubnis, ihn an dessen bei FA hinterlegten Kontaktdaten (per Telefon, Mobiltelefon, E-Mail, Social-media und Chat-Kanäle, Post, usw.) über Neuerungen und Anpassungen von Produkten und Leistungen sowie generell über Neuigkeiten (auch mittels Newsletter o.ä.) zu informieren. Der Vertragspartner erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe seiner Kontaktdaten für Werbezwecke an Dritte. Der Vertragspartner kann die Zusendung der News jederzeit und ohne weiteres mittels schriftlicher Mitteilung an die Ablenden bzw. die Zustimmung widerrufen.

14.4 Die Digitalwerbung und Digitalprodukte von FA benutzen Google Analytics, einen Webanalyzedienst der Google Inc. („Google“), SL-Connect und ggf. weitere Analytics-Tools. Google Analytics, SL-Connect und andere Tools verwenden sog. „Cookies“, Textdateien, die auf dem Computer des Nutzers gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung der jeweiligen Digitalwerbemедien und Digitalprodukte durch den Nutzer ermöglichen. Weitere Informationen dazu finden sich in der jeweils gültigen Datenschutzerklärung, die unter der im Art. 14.2 angegebenen Adresse abrufbar ist.

15 SCHRIFTFORMERFORDERNIS

15.1 Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und FA bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

15.2 Gleiches gilt für allfällige Beendigungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarungen sowie für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

16 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND SALVATORISCHE KLAUSEL

16.1 Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der FA unterliegen dem italienischen formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPR und des UN-Kaufrechts.

16.2 Die deutsche Version der AGB ist im Zweifelsfall maßgeblich und hat Anwendungsvorrang zu eventuellen Versionen in anderen Sprachen.

16.3 Sofern vom Gesetz kein zwingender Gerichtsstand vorgeschrieben ist, gilt der Gerichtsstand von Bezet als vereinbarter ausschließlicher Gerichtsstand. Der FA steht es jedoch frei, ihre Ansprüche auch am Sitz bzw. Wohnort des Vertragspartners geltend zu machen.

16.4 Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen werden durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck so gut wie möglich erreichen. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall einer Lücke in den AGB.

17 ÄNDERUNG AGB

17.1 FA behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern.

17.2 Die Änderungen treten nach Veröffentlichung auf der Webseite unter der Adresse firstavenue.it/agb in Kraft und gelten automatisch für alle zu einem darauffolgenden Zeitpunkt abgeschlossenen Verträge.

17.3 Bestehen zwischen dem Vertragspartner und der FA zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen bereits ein oder mehrere Vertragsverhältnisse, die auf der Grundlage vorheriger AGB abgeschlossen worden sind, so wird FA die Änderungen dem Vertragspartner mitteilen. Die Änderungen gelten auch in Bezug auf bestehende Vertragsverhältnisse als stillschweigend angenommen, wenn der Vertragspartner den Änderungen nicht innerhalb der Frist von 4 (vier) Wochen ab erfolgter Mitteilung widerspricht. In diesem Fall gilt Stillschweigen als Zustimmung und die geänderten AGB werden zum mitgeteilten Zeitpunkt Gegenstand des betroffenen Vertrages bzw. der betroffenen Verträge.

TEIL II: BESONDERE BESTIMMUNGEN

AA Besondere Bestimmungen für Citylight Poster, City Poster, Bus Poster, City Guide, Digitales Citylight Poster, Bus-Digital-TV, Zug-Digital-TV sowie für Kinowerbung

18 PLATZIERUNG DER WERBEMITTEL

18.1 Die FA platziert die Werbemittel inkl. der Inhalte entsprechend dem vereinbarten Verteilungsplan (Art. 20).

18.2 Für Bus Poster, Bus-Digital-TV und Zug-Digital-TV kann die Nutzung von besonderen Linien und Strecken nicht garantiert werden.

18.3 Im Bereich der Kinowerbung kann der Kinobetreiber die Werbefläche nach dem angekündigten Vorstellungsspielplan im abgedunkelten Saal (Einlass- oder Trallerlicht) aus Werbefilme mit sensiblem Inhalt werden nicht nach 20.00 Uhr ausgestrahlt.

19 PREIS FÜR BUCHUNGZUSTEAM, STEUERN, GEBÜHREN UND ZUSATZKOSTEN

19.1 In Bezug auf Preise und Verrechnung gelten die Bestimmungen der Art. 5. und 6. Änderungen der Listenpreise sind jedoch bis zur schriftlichen Buchungsbestätigung durch FA vorbehalten.

19.2 Für Citylight Poster, City Poster und Bus Poster sind bei mehrjährigen Verträgen beim Werbemittel in Papier drei Suetwechsel pro Jahr, beim Werbemittel in PVC 1 Suetwechsel pro Jahr vorgesehen. Für City Guide erfolgen die Suetwechsel nach Art. 3 des Vertragspartners.

19.3 Suetwechsel und Plakataushänge für Citylight Poster, City Poster und Bus Poster erfolgen zu den regulären Aushangterminen (festgelegt in den Preislisten und Aushangkalendern). FA ist berechtigt, bei zusätzlichen Suetwechseln innerhalb der regulären Aushangtermine je Citylight Poster, je Bus Poster und je City Poster F6 und F3 beim Werbemittel in Papier Kosten von 50,- €, je City Poster F18 Kosten von bis zu 250,- €, beim Werbemittel in PVC je Citylight Poster und je City Poster F6 und F3 Kosten von 90,- € und je City Poster F18 Kosten von 450,- €, und beim Werbemittel in Forex je City Poster F6 und F3 Kosten von 100,- € zu verrechnen. Für Suetwechsel und Plakataushänge außerhalb der regulären Aushangtermine ist FA berechtigt, je Citylight Poster und für Bus Poster je Zielgebiet die Kosten des regulären Aushangtermins erhöht um 100% zu verrechnen. Für City Poster F18, F6 und F3 werden die Kosten des regulären Aushangtermins um 50% erhöht. Die Kosten für Suetwechsel verstehen sich inklusive exklusive Kosten für Druck/Produktion des Werbemittels. Für Suetwechsel eines City Guides ist FA berechtigt, 60,- € zu verrechnen; diese Kosten verstehen sich inklusive Kosten für Druck/Produktion des Werbemittels.

19.4 In Ausnahmefällen kann der Vertragspartner nach vorheriger Vereinbarung den Plakatdruck selbst übernehmen (Eigendruck). In diesem Fall wird dem Vertragspartner der Betrag von 5,- € je Plakat rückvergütet, sofern die Druck-Leistungen im Angebot der FA inkludiert waren.

19.5 FA ist berechtigt, bei Lieferung der physischen Werbemittel durch den Vertragspartner (gem. Art. 9.1) pro verspäteter Lieferung zusätzlich zum Preis der vereinbarten Vertragsleistung 150,- € Dispositionskosten bei erfolgter Lieferung von wenigstens 5 (fünf) Arbeitstagen vor dem Leistungsstart und 350,- € Dispositionskosten bei erfolgter Lieferung von wenigstens 2 (zwei) Arbeitstagen vor dem Leistungsstart zu verrechnen.

19.6 Sämtliche Sondersteuern (z.B. für Gewinnspiele) und sonstige, in der Preisliste nicht explizit begriffene Kostenpunkte und Gebühren, gehen ausschließlich zu Lasten des Vertragspartners.

20 VERTEILUNGSPLAN UND AUSHANGKALENDER

20.1 (D)OOH-Werbemittel werden gemäß der in der Buchungsbestätigung beiliegenden Flächenliste verteilt. Die Flächenliste enthält je nach Außenwerbemedium u.a. die vorgesehenen Ortschaften inkl. Standorte mit der jeweiligen Anzahl Werbeflächen sowie die vorgesehenen Busunternehmen inkl. Maß mit der jeweiligen Anzahl der Werbeflächen.

20.2 Der Zeitraum der Leistung sowie mögliche Start- und Endtermine (Mindestdauer, Dauer der Montage, etc.) für die Leistung sind im Angebot der FA sowie in den Außenwerbemедien sind im FA-Aushangskalendar festgelegt. Bei notwendiger Verschiebung des vereinbarten Starttermins beginnt die Leistungserbringung spätestens an dem auf den ursprünglichen Leistungsstart folgenden Aushangtermin gemäß Aushangskalendar.

Zu beachten sind Ausnahmeregelungen infolge von Feiertagen wie im FA-Aushangskalendar vorgesehen.

21.1 Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Montage/Deontage der physischen Werbemittel durch FA bzw. durch von dieser beauftragten Drittunternehmen.

21.2 Der Preis für Montage/Deontage der physischen Werbemittel richtet sich nach dem Tarif der FA gemäß deren Verkaufsdokumentation, der aktuellen Preislisten und den formalisierten Angeboten. Preisänderungen sind bis zur schriftlichen Buchungsbestätigung durch die FA vorbehalten.

22.1 Maß und Qualität der Werbemittel müssen den Richtlinien der FA entsprechen.

22.2 Für physische Werbemittel gilt: Zugelassen sind die im Handbuch „Formate / Technische Daten“ definierten Maße. Andere Maße sind zugelassen, soweit dies in der Bestätigung bzw. im Vertrag schriftlich vereinbart ist.

Die physischen Werbemittel für City Poster und Citylight Poster haben sich für den Anschlag im Nassklebverfahren oder für den Aushang in Leuchtkästen, die physischen Werbemittel für Bus Poster für das Bekleben der Busse zu eignen. Unter Bezugnahme der geltenden Bestimmungen der italienischen Straßenverkehrsordnung werden u.a. physische Werbemittel mit Leucht-, Fluoreszenz- und Bronze-farben (Gold-, Silber- und Metallfarben) nicht ausgehängt.

Für digitale Werbemittel gilt: Zugelassen sind die im FA-Channel Manager hinterlegten bzw. die in der Buchungsbestätigung bzw. im Vertrag schriftlich vereinbarten Maße.

22.3 Die Umwandlung (Encodierung), Qualitätsprüfung sowie eventuell die der gültigen Normen entsprechenden erforderlichen Nachbearbeitungen der angelieferten Werbefilme (z.B. Tonleive) erfolgt durch FA oder ein durch FA bestimmtes Unternehmen. Dabei wird sichergestellt, dass ein einheitliches Qualitätslevel eingehalten wird. FA stellt dem Vertragspartner, die Kosten für diese Dienstleistung zusätzlich zum Tarif für Werbetexten in Rechnung.

23.1 Die FA haftet nicht für Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Vandalismus und Verschmutzung der Werbemittel.

23.2 Verlorengegangene, gestohlene und beschädigte Werbemittel sind vom Vertragspartner auf dessen Kosten zu ersetzen.

23.3 Der Vertragspartner kann von der FA während des Zeitraums der Leistungserbringung eine gemeinsame Kontrolle von beanstandeten Werbepositionen verlangen.

23.4 Bei Citylight Poster, City Poster und Bus Poster unterhält die FA den Plakatschlag während des Zeitraums der Leistungserbringung und schlägt bei beschädigten Plakaten Ersatzplakate (im Umfang von der im Vertrag maximal definierten Vorratsdruck-Menge) an. Hiervon ausgenommen sind Beschädigungen infolge von höherer Gewalt oder schuldhafter Einwirkungen Dritter. Bei Eingelieferung hat der Vertragspartner die für den Unterhalt erforderlichen Ersatzplakate zeitgleich mit der Lieferung der regulären Plakate zur Verfügung zu stellen.

23.5 Wird bei Werbe-Leistungen von Bus Poster und Bus-Digital-TV ein Fahrzeug vor Ende der Leistungserbringung aus dem Verkehr gezogen oder wird eine Umplatzierung des physischen Werbemittels aus anderen Gründen notwendig trägt der Vertragspartner die Kosten für eine Demontage sowie für die Produktion des Ersatz-Werbemittels und dessen Montage.

23.6 Beanstandungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese vom Vertragspartner sofort gegenüber der FA gerügt werden. Die Rüge hat detailliert und schriftlich per Einschreiben RA unter genauer Angabe des Ortes und der Zeit der Platzierung, bei Kinowerbung des Kinos, des Saals, des Vorführtages, der Vorführzeit und des Grundes der Beanstandung, inklusive einer Bestätigung des Vorfalles durch den Betreiber des Kinos, zu erfolgen. In Bezug auf Haftung und Gewährleistung gelten in jedem Fall die Bestimmungen und Beschränkungen des Art. 12.

24.1 KANN DIE FA, WEGEN UNGENÜGENDER WERBEFLÄCHEN (VERMINDERUNG VON WERBEPPOSITIONEN, VORRANG VON POLITISCHER WERBUNG ODER ANDEREN NICHT DER FA ZU VERRETENDEN GRÜNDEN), AUFGRUND DER ÜBERDECKUNG VON AUSHÄNGEN, AUFGRUND VON LOGISTISCHEN/ORGANISATORISCHEN GEBEGENHEITEN, DIE LEISTUNGEN NICHT IN DER VEREINBARTEN FORM ERBRINGEN KÖNNEN, DIE BETROFFENEN WERBEFLÄCHEN, GEGEBENFALLS AUCH AUF ANDERE AUßENWERBE- UND DIGITALWERBEMEDIIEN IM RAHMEN DES EIGENEN LEISTUNGS-PORTFOLIOS UMPLATZIEREN. DER VERTRAGSPARTNER HAT IN DIESEM FALL KEINEN ANSPRUCH AUF EINE WIE AUCH IMMIGERTE ENTSCHEIDUNG.

24.2 Ist eine Umplatzierung nicht möglich, behält sich die FA eine Kürzung der Belegungszahl, eine Reduzierung des Zeitraums der Leistungserbringung oder eine Verschiebung des Zeitraums der Leistungserbringung nach eigenem Ermessen vor.

24.3 Die FA ist berechtigt, die tatsächlich ausgeführten Leistungen, den Vertragspartner hat keinen Anspruch auf irgendwelche sonstige Entschädigungen.

24.4 Bei öffentlichen sowie privaten Transportunternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs rechtfertigen vorübergehende Betriebsunterbrechungen und gelegentliche Änderungen der Fahrstrecken weder zu einer Rechnungszugung noch zu einer Entschädigung des Vertragspartners.

24.5 In Bezug auf mehr als 30 (dreißig) Tagen wird der Zeitraum der Leistungserbringung entweder kostenlos um die nicht verfügbare Zeit verlängert oder der Rechnungsbetrag entsprechend reduziert.

24.6 Ist die Nutzung einer Werbeposition nach Platzierung des Werbemittels inklusive Inhalt nicht oder nur eingeschränkt möglich, etwa infolge von höherer Gewalt, Naturereignissen, Pandemien, Gewalttätigkeiten Dritter, Anweisungen von öffentlichen Behörden und/oder sonstiger Vertragspartner von FA usw., bleiben der Preis für den Bus die tatsächlichen Berechnungen der FA, die tatsächlich ausgeführten Leistungen, und eine Entschädigungsanspruch des Vertragspartners geschuldet.

BB Besondere Bestimmungen für DIGITALWERBEMEDIEN (kultur.bz.it, cipp.it, lvh.com, restaurants.st, shopping.st, meinhandwerker.lvht.it, limioartigiano.ventis.it, suedtirol.live, digitalsuedtirol.it, digitalatodge.it, samt.italy zu diesen gebieten, geschehenfalls auch auf andere Digitalwerbemедien im Rahmen des eigenen Leistungsportfolios umplatzieren. Der Vertragspartner hat in diesem Fall keinen Anspruch auf eine wie auch immer geartete Entschädigung, ist eine Umplatzierung nicht möglich, behält sich die FA eine Reduzierung der Werbefläche, eine Reduzierung des Zeitraums der Leistungserbringung oder eine Verschiebung des Zeitraums der Leistungserbringung nach eigenem Ermessen vor.

Ist dies nicht möglich, berechnet FA nur die tatsächlich ausgeführten Leistungen. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf irgendwelche sonstige Entschädigungen.

CC Besondere Bestimmungen für DIGITALPRODUKTE (tipthek.com, alpinemap. it, samt.italy zu diesen gebieten, geschehenfalls auch auf andere Digitalprodukten stehen FA zu. Allfällige auf dem Datenräger oder der Verpackung angebrachten Schutzhinweise hat der Vertragspartner uneingeschränkt zu beachten.

26.1 Die Vermietung der Digitalprodukte, die Erteilung von Nutzungsrechten für Dritte, die Abtretung der Nutzungsrechte, sowie die Nutzung der Produkte innerhalb eines Application Service Provider (ASP) ist nicht zulässig bzw. bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der FA.

26.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Digitalprodukte als Instrument für weitere Geschäftszwecke oder für entgeltliche oder unentgeltliche Erstellung von Lösungen für Dritte zu verwenden.

26.3 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Digitalprodukte zu übersetzen, abzuändern oder zu bearbeiten oder die Digitalprodukte zu dekompileieren, zu „revers-engineerieren“ oder zu deassemblieren, den Quellcode zu ermitteln, die Bearbeitungen von fremdem Teil der Digitalprodukte zu erstellen oder die Digitalprodukte draht-, gebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben. Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus zur vertraulichen Behandlung der zugewietelten Benutzerdaten (Benutzernamen und Passwort).

26.4 FA ist während der Vertragslaufzeit berechtigt, jederzeit eigene Inhalte sowie Inhalte von Dritten in den Digitalprodukten einzuspielen.

26.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Vertragsdauer gleiche oder ähnliche Inhalte in anderen Produkten oder Werbemitteln nicht zu betreiben, sowie keine externen Inhalte ohne der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch FA einzuspielen.

27.1 ERSTREICHTUNG / INSTALLATION UND EINSCHULUNG

27.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Vertragspartner für die ordnungsgemäße Installation und Ersteinrichtung der erworbenen Digitalprodukte selbst verantwortlich.

27.2 Für den Fall, dass eine entsprechende Vereinbarung über die Installation und Ersteinrichtung sowie über eine Einschulung getroffen wurde, hat der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass die erforderlichen kundenspezifischen Voraussetzungen erfüllt sind, d.h. insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten, Kommunikationswege, Unterlagen und Personal zur Verfügung stehen. Erfüllt der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen von FA entsprechend. FA kann den durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand insbesondere durch verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel in Rechnung stellen.

28.1 Die Lieferung der Digitalprodukte erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

28.2 Sofern FA auch beauftragt wurde, die Installation und Ersteinrichtung vorzunehmen, gelten die Installationsarbeiten zum Zeitpunkt der Übergabe als abgeschlossen. Eine gesonderte Abnahme durch den Vertragspartner ist nicht vorgesehen.

28.3 Die Vertragsdauer beginnt in jedem Fall nach erfolgter Lieferung bzw. nach erfolgter Installation, sofern FA damit beauftragt worden ist.

28.4 Es obliegt dem Vertragspartner, die gelieferten Digitalprodukte sofort auf ihre Funktionalität zu prüfen. Eventuelle Fehlfunktionen oder Mängel müssen der FA umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 3 (drei) Tagen ab erfolgter Lieferung mitgeteilt werden. FA wird dafür Sorge tragen, dass tatsächliche Mängel schnellstmöglich behoben werden. FA behält sich dabei ausdrücklich und nach eigenem Ermessen die Mängelbehauptung durch Nachbesserung, Austausch oder durch Änderung der Leistung vor. In diesem letzten Fall wird FA den ursprünglichen vereinbarten Leistungsumfang für den Vertragspartner nicht in den wesentlichen Aspekten ändern. Der Vertragspartner wird FA bei der Beseitigung im erforderlichen Umfang unterstützen.

28.5 Der Vertragspartner kann erst bei endgültiger Festhellung der Mängelbeseitigung eine Herabsetzung der Vergütung verlangen, oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur unerheblicher Minderung des der Tauglichkeit der Leistung ist der Rücktritt ausgeschlossen.

28.6 Werden vom Vertragspartner oder von Dritten Veränderungen an den Digitalprodukten vorgenommen, so erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderung zurückzuführen ist.

28.7 Der Vertragspartner ist wieder berechtigt, Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen noch Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

28.8 FA ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen von beauftragten Drittunternehmen erbringen zu lassen.

29 LIEFERFRISTEN

29.1 Allfällige von FA genannte Fristen, insbesondere Liefertermine, sind grundsätzlich Richtfristen und nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

29.2 Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

29.3 Lieferfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und allen von FA nicht zu vertretenden Hindernissen, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind.

29.4 FA ist an die angegebene Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als 2 (zwei) Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise verrechnet.

30 UPDATES UND BETRIEB

30.1 Die von FA gelieferten Digitalprodukte benötigen Updates um wirkungsvoll arbeiten zu können. Updates sind Verbesserungen und Erweiterungen von bereits vorhandenen Komponenten und beinhalten außerdem die Instandhaltung des Programms, die Sicherung der Daten und deren Konsistenz. Updates ersetzen zuvor lizenzierte Teile der Produkte und werden automatisch installiert und übernommen. FA behält sich das Recht vor, die für Updates vorgesehenen Lizenzbestimmungen- und Bedingungen – bei vorheriger Benachrichtigung des Vertragspartners – zu ändern. Updates können zu zeitweiligen Ausfällen führen.

30.2 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Produkte aus technischen Gründen und, um die Lebensdauer von evtl. Hardwarekomponenten zu verlängern, in den Nachtstunden heruntergefahren werden können.

30.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Digitalprodukte für die Dauer des Vertrags aktiv zu betreiben.

31 LIEFERUNG VON HARDWARE UND EIGENTUMSVORBEHALT

31.1 Für den Fall, dass FA im Auftrag des Vertragspartners Hardware erwirbt und diese dem Vertragspartner weiterveräußert, verbleibt das Eigentum an der Hardware bis zur vollständigen Bezahlung bei FA.

31.2 Im Falle der Vertragsauflösung verpflichtet sich der Vertragspartner, die nach im Eigentum der FA befindlichen Sachen unverzüglich an die FA herauszugeben und gewährt im Falle der Abholung den von der FA amigat beauftragten Personen entsprechende Zugang zu seinen Geschäftsräumen.

31.3 In Bezug auf eventuell gelieferte Hardware gibt FA keine Garantien und keine Gewährleistung, die über die Herstellergarantie oder die gesetzliche Gewährleistung hinausgeht.

32 MEDIABOX

32.1 Für den Fall, dass auch eine von FA vorkonfigurierte Mediapbox an den Vertragspartner verkauft wird, halten die Parteien fest, dass die Software sowie sämtliche Skripts auf der Mediapbox im alleinigen Eigentum der FA verbleiben. Die Software sowie die Skripts dürfen vom Vertragspartner nicht verändert werden. Bei Vertragsende müssen sämtliche Skripts vom Vertragspartner gelöscht werden bzw. werden über Fernwartung von FA entfernt. Der Vertragspartner ist jedenfalls, bei sonstiger Schadenersatzpflicht, nicht berechtigt, die Software sowie die Skripts weiter zu verwenden.

32.2 Verstößt der Vertragspartner gegen vorgenannte Bestimmung und führt dieser Verstoß zu einem geschäftsschädigenden Vorfall, hat er für jeden Fall einer solchen Zuwiderhandlung bzw. jeden Tag der unbeschränkten Nutzung eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 25000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigttausend/00/100) an die andere Partei zu zahlen. Die Geltendmachung der eventuellen Hören Schäden bleibt durch diese Strafzahlung unberührt.

ORT

DATUM

UNTERSCHRIFT

Die Parteien erklären, dass alle vorgenannten Punkte ausführlich erläutert wurden und Gegenstand von Verhandlungen waren. Auch im Sinne und für die Wirkungen der Art. 1341 und 1342 ZGB werden folgende Bestimmungen mit dieser zweiten Unterschrift ausdrücklich bestätigt und angenommen: Art. 1 (Anwendungsbereich); Art. 2 (Parteien und Rechtsnachfolge); Art. 3 (Vertragsabschluss); Art. 4 (Vertragsarten und Vertragsdauer); Art. 5 (Preise und Verrechnung); Art. 6 (Nichterfüllung und Vertragsaufhebung); Art. 7 (Stornobedingungen); Art. 8 (Content und Tracking-Richtlinie); Art. 9 (Lieferung der Werbemittel und Inhalte); Art. 10 (Inhalt und Ausgestaltung der Werbemittel und Inhalte, Immaterialgüterrechte, Einräumung von Nutzungsrechten); Art. 11 (Politische Werbemittel); Art. 12 (Haftung und Gewährleistung, Haftungsbeschränkungen, Verfallsfrist); Art. 13 (Generalunternehmer-Agentur und ProAgencies); Art. 16 (Anwendbare Recht, Gerichtsstand und salvatorische Klausel); Art. 17 (Änderung AGB); Art. 18 (Platzierung der Werbemittel); Art. 19 (Preis für Buchungszusteam, Steuern, Gebühren und Zusatzkosten); Art. 23 (Kontrolle/Unterhalt der Werbemittel); Art. 24. (Fehlende/ungünstige Werbefläche); Art. 25 (Preis für Buchungszusteam, Steuern, Gebühren und Zusatzkosten); Art. 26 (Vertragsleistungen Digitalprodukte); Art. 27 (Ersteinrichtung / Installation und Einschulung); Art. 28 (Gefahrenübergang, Abnahme von Leistungen); Art. 29 (Lieferfristen); Art. 31. (Lieferung von Hardware und Eigentumsvorbehalt); Art. 32 (Mediapbox). Außerdem wird durch diese zweite Unterschrift ausdrücklich die Zustimmung zur Datenverarbeitung im Sinne des Art. 14 dieser AGB bestätigt.

ORT

DATUM

UNTERSCHRIFT